

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Justiz
Dienst für Internationalen Kinderschutz
Bundesrain 20
3003 Bern

23. Oktober 2006

Entwurf für ein Bundesgesetz über internationale Kindesentführungen und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Juli 2006 hat uns das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zur Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz über internationale Kindesentführungen und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt.

1. Ratifizierung der Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen

Der Kanton Solothurn spricht sich grundsätzlich für die Ratifizierung sowohl des Haager Kinderschutz- wie auch des Haager Erwachsenenschutzübereinkommens aus.

Das Haager Kinderschutzübereinkommen vom 19. Oktober 1996 stellt gegenüber dem bereits geltenden Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961 eine wesentliche Verbesserung dar. Mit dem neuen Abkommen würde sich die Perspektive bieten, unter den Vertragsstaaten die Zuständigkeit bei Angelegenheiten über die elterliche Verantwortung und bei Massnahmen zum Schutze von Kindern einheitlich zu regeln. Im übrigen bestünde eine Grundlage für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Vertragsstaaten. Diese Koordination ist angesichts der zunehmenden Mobilität unverzichtbar. Gleiches gilt es für das Haager Erwachsenenschutzabkommen zu sagen. Die vorhandenen Probleme in Fällen des Erwachsenenschutzes sind zwar nicht derart gross, wie beim Schutz von Minderjährigen sowie in Fällen von Kindesentführungen. Dennoch erscheint eine Ratifizierung sinnvoll, da die Abkommen sowohl inhaltlich wie in ihrer Entstehung grundlegende Gemeinsamkeiten aufweisen. Die Schweiz hat in der Vorbereitung beider Abkommen als Mitglied der Haager Konferenz massgeblich mitgearbeitet. Das Kinderschutzabkommen hat sie bereits am 1. April 2003 unterzeichnet. Eine Ratifizierung beider erscheint nun konsequent.

2. Bundesgesetz und Beschluss zur Ratifikation in einer Vorlage

In den Vernehmlassungsunterlagen wird ausgeführt, dass es denkbar wäre, den Beschluss über die Ratifizierung der Haager Kinder- und Erwachsenenschutzübereinkommen den Räten getrennt vom Bundesgesetz über internationale Kindesentführungen zu unterbreiten. Der Kanton Solothurn ist jedoch mit dem vorgeschlagenen Vorgehen einer kombinierten Vorlage einverstanden. Die inhaltlichen Gemeinsamkeiten aller vier Haager Abkommen, die durch dieses Gesetz Ausführungsregelungen erhalten, sind grundlegend. Das Erlassen von gemeinsamen Bestimmungen drängt sich deshalb auf und erscheint effizient. Ein Vorgehen nach Art. 141a der Bundesverfassung schmälert in gewisser Weise zwar die Volksrechte, da das Referendum nur noch gegen eine Vorlage und nicht zuerst gegen die Ratifizierung eines internationalen Abkommens und hernach gegen die Ausführungsbestimmung gegeben ist. Diese vergleichsweise geringe Schmälerung ist unseres Erachtens jedoch in diesem Falle aus zweierlei Gründen vertretbar. Zum einen ermöglicht eine kombinierte Vorlage eine ganzheitliche Darstellung der bestehenden Zusammenhänge, was der inhaltlichen und konzeptionellen Verknüpfung der vier Abkommen gerecht wird und letztlich der Transparenz gegenüber den Stimmberechtigten dient. Zudem macht es wenig Sinn, durch das Bundesgesetz eine Verkürzung der Verfahren erreichen zu wollen und die gleichzeitige Schaffung einer Basis für die internationale Zusammenarbeit und zur Klärung bestimmter Zuständigkeitsfragen hinauszuzögern.

3. Bemerkungen zum Gesetzesentwurf

Mit dem vorgestellten Entwurf erklären wir uns grundsätzlich einverstanden. Die Verkürzung des Verfahrens, insbesondere durch die Reduktion der Zuständigkeit auf ein oberes kantonales Gericht und eine Vollzugsbehörde ist sinnvoll. Es kann nicht sein, dass durch das Hinauszögern einer Entscheidung oder deren Vollzug Realitäten geschaffen werden, die einer vom Gesetz an sich vorgesehenen Rückkehr der entführten Kinder entgegenstehen. Diese Konzeption ermöglicht es zudem, die zu machenden Erfahrungen bei einem Gericht bzw. einer Vollzugsbehörde pro Kanton zusammenzuziehen und so auch den Austausch untereinander einfacher zu machen.

Ebenfalls begrüßen wir den Vorschlag, dass vor Anhebung des Gerichtsverfahrens, welches mit einem Rückführungsentscheid endet, ein Vermittlungs- und Mediationsverfahren durchzuführen ist. Die friedliche Beilegung der bestehenden Konflikte kann nur zum Wohle der beteiligten Kinder sein. Der Aufbau eines Netzwerkes aus Fachpersonen, welche die Arbeit der Zentralstelle des Bundes aber auch der Gerichte in diesem Vorhaben unterstützen bzw. die Vermittlung herzustellen versuchen, ist dafür unbedingt notwendig. Entführungsfälle, in denen ein solches Vorgehen angezeigt ist, sind für die einzelnen Kantonsbehörden relativ selten, entsprechend auch für diejenigen Fachpersonen, mit denen üblicherweise zusammengearbeitet wird. Eine gesamtschweizerische Vernetzung der vorhandenen Experten, die über eingehende Erfahrung in Entführungsfällen verfügen, ist deshalb wie vorgeschlagen aufzubauen. Um so mehr lehnen wir es ab, dass der Bund keine Bereitschaft zu zeigen scheint, sich finanziell am Aufbau einer Fachgruppe zu beteiligen, wie dies von der Experten-Kommission in ihrem Vorentwurf (Art. 5 Abs. 2) gefordert worden war. Der zur Vernehmlassung gegebene Gesetzesentwurf sieht vor, dass alle Verfahren grundsätzlich kostenlos durchzuführen sind. Dieser Umstand aber auch der Mehraufwand durch die Mediationsverfahren, durch den Beizug von Fachpersonal aber auch dadurch, dass den Parteien eine persönliche Teilnahme am Vermittlungsverfahren zu ermöglichen ist, wird bei den Kantonen und letztlich den Gemeinden zu Mehrkosten führen. Angesichts des erzielbaren Nutzens und mit Rücksicht auf die Interessen der entführten Kinder ist dies durchaus tragbar. Wenn die Kantone diese zusätzlichen Ausgaben aber schon zu

tragen haben, so hat der Bund sich fairerweise beim landesweiten Aufbau der nötigen Strukturen zu beteiligen. Andernfalls besteht angesichts der angespannten Finanzlage und der entstehenden Mehrkosten die Gefahr, dass die Kantone Zurückhaltung bei der Umsetzung von Art. 4 des Gesetzesentwurfs zeigen. Die Herstellung eines guten Netzwerkes wird sich dadurch verzögern oder nie befriedigend abgeschlossen werden können. Das wäre ein Verlust an Effizienz und Ressourcen, was den Zielen, das Verfahren zu beschleunigen und das Kindeswohl optimal zu schützen, entgegenläuft. In diesem Sinne beantragen wir, den Vorschlag der Expertenkommission in den Gesetzesentwurf aufzunehmen. Gleichzeitig wäre vom Bund ins Auge zu fassen, die Stellenprozente in der Zentralbehörde aufzustocken, damit bei allfälligem Inkrafttreten des neuen Gesetzes dem Aufbau eines Kompetenzzentrums für Betroffene, Behörden und Gerichte nichts mehr im Wege steht.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Christian Wanner
Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber